

Gültigkeit : Für Sämtliche Rollläden ab Produktionsdatum 18. Februar 2008

7 Jahre Herstellergarantie auf Teile ab Herstellungsdatum

Garantiebedingungen :

1. Unabhängig von den gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsrechten gegenüber dem Verkäufer (vgl. auch unter Ziffer 8) gewähren wir (Bubendorff GmbH ; Hebelstraße 1, D-79379 Müllheim) als Hersteller ab dem Produktionsdatum unter nachstehenden Bedingungen gegenüber dem Endkunden eine Haltbarkeitsgarantie (Garantie) auf Teile von 7 Jahren. Das Produktionsdatum ist aus der aus 16 Ziffern bestehenden Serienidentifikationsnummer (S/N-Nummer) ersichtlich. Es wird aus den sechs letzten Ziffern gebildet. Die S/N-Nummer befindet sich auf der Rückseite des Senders bzw. auf der Innenseite des Rollladens.
2. Die Garantie gilt lediglich für unsere Standardprodukte, somit nicht für Sonderanfertigungen. Sie ist ferner bei offensichtlichen Mängeln, die bei der Übergabe ohne weiteres erkennbar waren, ausgeschlossen.
3. Die Garantie umfasst (ausschließlich) sämtliche Bauteile, vorausgesetzt, diese weisen nicht lediglich unerhebliche Mängel auf.
4. Die Garantieleistungen beinhalten die kostenlose Reparatur der mangelhaften Bauteile – Bubendorff kann bis zu dreimal nachbessern – im Hause Bubendorff, ferner die kostenlose Neulieferung der mangelhaften Bauteile, sollte die Reparatur erfolglos geblieben sein. Die Garantie umfasst sämtliche, bei Bubendorff anfallenden Arbeits- und Materialkosten, ferner die eigenen Versandkosten sowie diejenigen des Endkunden in angemessener Höhe. Bubendorff trägt nur die Versandkosten der unmittelbar mangelbehafteten Bauteile, diejenigen des gesamten Rollladens nur dann, wenn das betroffene Bauteil nur mit unverhältnismäßigem Aufwand demontiert werden kann. Sollte die dritte Reparatur erfolglos sein und auch durch die Neulieferung der Mangel nicht behoben sein, steht dem Endkunden das Recht zu, den Rollladen gegen Erstattung des Kaufpreises (ohne Montagekosten) an Bubendorff zu übereignen.
5. Bubendorff wird die Reparaturen ausschließlich im eigenen Hause durchführen. Der Aus- und Wiedereinbau der Teile ist Sache des Endkunden. Montagekosten sind somit von der Garantie nicht umfasst.
6. Von der Garantie sind Mängel ausgeschlossen, die entstanden sind durch
 - übermäßigen Verschleiß des Rollladens
 - unsachgemäße und / oder bestimmungsfremde Benutzung des Rollladens
 - Beschädigungen durch Stöße, Vandalismus, sonstige äußere Fremdeinwirkungen, Modifizierung des Rollladens, insbesondere durch Kombination mit Teilen anderer Hersteller, soweit diese nicht von Bubendorff vorgenommen wurden
 - Nichteinhaltung der Vorgaben der Installations- oder Bedienungsanleitung
 - nicht oder unsachgemäß vorgenommene Wartung des Rollladens
 - Einwirkung infolge höherer Gewalt wie etwa Brand, Blitzschlag, Sturm, Wind, Frost, Naturkatastrophen etc.
7. Die Garantie erlischt, falls die Seriennummer des Rollladens entfernt oder unkenntlich gemacht ist.
8. Die Garantie umfasst ausschließlich die hier genannten Rechte; ausgeschlossen sind Ansprüche der Minderung, der Ersatz von Wege- und Montagekosten und der Ersatz – auch mittelbarer – Schäden, selbst wenn diese im Zusammenhang mit der Benutzung des Rollladens entstanden sind. Die im Rahmen der Garantie ausgeschlossenen Ansprüche stehen dem Endkunden neben sonstigen Gewährleistungsansprüchen gegen seinen Verkäufer innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von zwei Jahren seit Gefahrübergang (Übergabe) zu.
9. Die Garantieleistungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Endkunde Bubendorff die Original-Rechnung über den Kauf des Rollladens überlässt.
Die Geltendmachung von Garantieansprüchen setzt die Mitteilung der individuellen Seriennummer (16 Ziffern) an Ihren Fachhändler voraus. Ferner ist die betroffene Rollladenart mitzuteilen. Die Garantieabwicklung erfolgt grundsätzlich und ausschließlich über einen Fachhändler.